Satzung
für den Behinderten-Beirat der Stadt Fulda
- Übersetzt in Leichte Sprache -

Was steht auf welcher Seite?

Ein paar Infos zum Text 2

Paragraf § 1: Was macht der Behinderten-Beirat? 2

Paragraf § 2: Wer ist im Behinderten-Beirat? 5

Paragraf § 3: Wie wird die Wahl zum Behinderten-Beirat vorbereitet? 6

Paragraf § 4: Wie wird der Behinderten-Beirat gewählt? 8

Paragraf § 5: Wer leitet den Behinderten-Beirat? 11

Paragraf § 6: Bekommen die Mitglieder vom Behinderten-Beirat Geld? 13

Paragraf § 7: Ab wann gilt die Satzung? 14

Ein paar Infos zum Text	
	Der Text ist die Satzung vom Behinderten-Beirat von Fulda. Er ist in Abschnitte aufgeteilt. Sie heißen in schwerer Sprache: **Paragraf**. Sie sind mit einem Zeichen markiert. Und zwar: §.
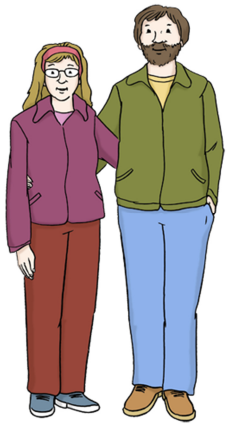	Im Text wird immer die männliche Form von einem Wort geschrieben. Zum Beispiel: Der Stellvertreter. Damit sind aber Männer und Frauen gemeint. Also der Stellvertreter, aber auch die Stellvertreterin.
	Der Text ist eine Übersetzung in Leichte Sprache. Das heißt: Die Regeln im Text gelten nicht nach den Gesetzen. Das tut nur der Text in schwerer Sprache.

Paragraf § 1: Was macht der Behinderten-Beirat?	
	(1) Der Behinderten-Beirat kümmert sich um Dinge, die Menschen mit Behinderung betreffen. Und zwar in der Stadt Fulda.

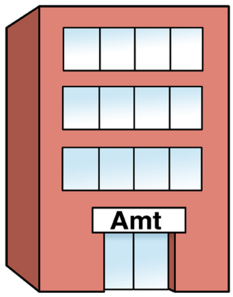

(2) In Fulda gibt es verschiedene Ämter.

Und verschiedene Arbeits-Gruppen.

Die Ämter und Arbeits-Gruppen kümmern sich
um alle Dinge, die Fulda betreffen.

Eines von den Ämtern ist der **Magistrat**.

Zum Magistrat gehören zum Beispiel:

- Der Ober-Bürgermeister.

- Der Bürgermeister.

- Der Stadt-Baurat.
Er kümmert sich darum, wenn in Fulda etwas gebaut wird.

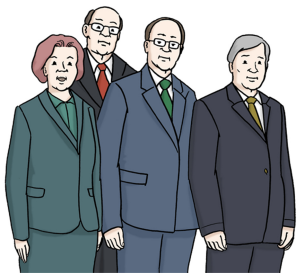

Arbeits-Gruppen sind zum Beispiel:

- Der **Umwelt-Ausschuss**.
Diese Arbeits-Gruppe kümmert sich zum Beispiel
um alles, was die Umwelt betrifft.

- Oder der
Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend.
Diese Arbeits-Gruppe kümmert sich um Dinge,
die zum Beispiel Familien und Jugendliche betreffen.

Der Behinderten-Beirat spricht mit allen Ämtern
und Arbeits-Gruppen in Fulda.

Und er versucht, dafür zu sorgen,

- dass Menschen mit Behinderung
mehr mit-machen können,

- und dass sie mehr bestimmen können.
Über Dinge, die sie angehen.

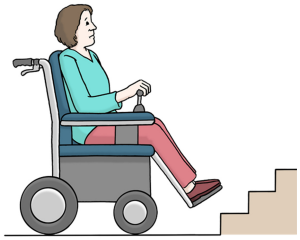	(3) Das macht er zum Beispiel so: Er berät die Ämter und Arbeits-Gruppen in der Stadt. Und zwar bei verschiedenen Dingen. Zum Beispiel: - Wie Fulda barriere-frei werden kann. Damit zum Beispiel Rollstuhl-Fahrer überall hinkommen. - Wie Menschen mit Behinderung besser eine Ausbildung bekommen können. - Oder wie sie leichter Arbeit bekommen können. - Oder Wohnungen.
	(4) Der Behinderten-Beirat berät aber nicht nur die Ämter und Arbeits-Gruppen in der Stadt. Er berät auch alle Menschen mit Behinderung.
	(5) Der Magistrat muss den Behinderten-Beirat über alle Dinge informieren, wenn die mit Menschen mit Behinderung zu tun haben. Nur so kann der Behinderten-Beirat seine Aufgaben erledigen.
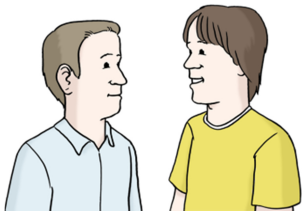	(6) Der Behinderten-Beirat darf dem Magistrat Vorschläge machen. Und zwar, wenn es um Dinge geht, die Menschen mit Behinderung betreffen. Mehr dazu steht in der **Hessischen Gemeinde-Ordnung**. Und zwar im Paragrafen § 8c.

Paragraf § 2: Wer ist im Behinderten-Beirat?	
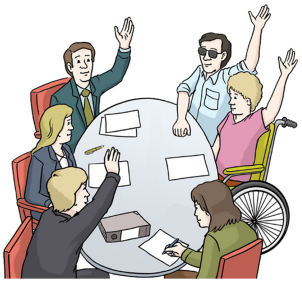	(1) Im Behinderten-Beirat sind 11 Personen. Sie werden gewählt. Und sie dürfen bei Abstimmungen vom Behinderten-Beirat mit-machen. Der Behinderten-Beirat wird alle 5 Jahre neu gewählt.
	(2) Wenn sich der Behinderten-Beirat trifft, dann sind auch noch andere Personen dabei. Sie dürfen dem Behinderten-Beirat Vorschläge machen. Die Personen sind: - 1 Mitglied vom Magistrat. - 5 Mitglieder von der **Stadt-Verordneten-Versammlung.** Die Stadt-Verordneten sind die wichtigsten Politiker von Fulda. Sie werden von den Bürgern von Fulda gewählt. - 2 Personen, die von der **Liga der freien Wohlfahrts-Pflege** geschickt werden. Das ist ein Verein. In ihm arbeiten viele Wohlfahrts-Vereine von Hessen zusammen. Zum Beispiel: - Die AWO, - die Caritas - und das Rote Kreuz.

Paragraf § 3: Wie wird die Wahl zum Behinderten-Beirat vorbereitet?

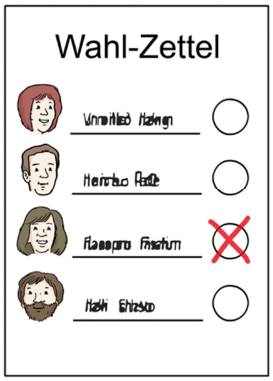

(1) Der Behinderten-Beirat wird gewählt.

Und zwar durch eine **Wahl-Versammlung**.

Das ist eine Gruppe von Menschen.

Sie treffen sich extra,
um den Behinderten-Beirat zu wählen.

Die Wahl-Versammlung setzt sich so zusammen:

In Fulda gibt es verschiedene Gruppen,
die sich um die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung kümmern.

Zum Beispiel:
- Selbsthilfe-Gruppen,
- Vereine
- und andere Einrichtungen.

Jede von diesen Gruppen schickt 2 Personen in die Wahl-Versammlung.

- Diese Personen müssen 18 Jahre oder älter sein.
- Sie müssen seit 3 Monaten oder länger in Fulda wohnen.
- Und sie müssen eine schwere Behinderung haben.
Oder Menschen mit einer schweren Behinderung gleich-gestellt sein.

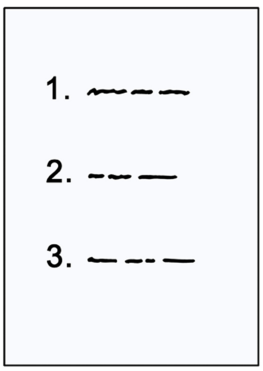

(2) Der Magistrat von Fulda sagt,
an welchem Tag ein neuer Behinderten-Beirat gewählt wird.

Und zwar:

- Frühestens 9 Monate,
bevor die Amts-Zeit vom alten Behinderten-Beirat endet.

- Spätestens 4 Monate,
bevor die Amts-Zeit vom alten Behinderten-Beirat endet.

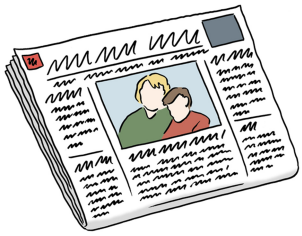

(3) Der Magistrat muss Infos zur Wahl
öffentlich machen.

Und zwar:

- Den Tag,
- die Uhr-Zeit
- und den Ort.

Öffentlich machen bedeutet zum Beispiel:

Die Infos zur Wahl stehen in der Fuldaer Zeitung.

Dann hat jeder Mensch in Fulda die Möglichkeit,
von der Wahl zu erfahren.

Das muss spätestens 2 Monate vor der Wahl passieren.

Dann haben alle Einrichtungen für
Menschen mit Behinderung Zeit, sich zu melden.

Und zwar 4 Wochen lang.

Sie können das schriftlich machen.

Oder sie können selbst zum Magistrat gehen.

Dann können sie sagen:

- Sie wollen bei der Wahl mit-machen.

- Welche 2 Personen
sie zur Wahl-Versammlung schicken.

Über die 2 Personen müssen Infos gegeben werden.

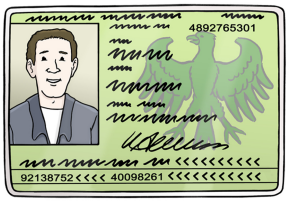

Und zwar:

- Wie die Person heißt.
- Wann sie geboren wurde.
- Wo sie wohnt.
- Dass sie seit 3 Monaten oder länger in Fulda wohnt.
- Dass sie eine schwere Behinderung hat.

Oder Menschen mit einer schweren Behinderung
gleich-gestellt sind.

	(4) Für die Anmeldung haben die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung 4 Wochen Zeit. Dann wird eine Liste gemacht. Auf ihr steht: - Die Einrichtungen, die bei der Wahl mit-machen. - Die Personen, die sie geschickt haben.
	Die Liste wird **öffentlich ausgelegt**. Das ist schwere Sprache und heißt: Die Liste liegt für einige Zeit im Bürger-Büro im Stadt-Schloss. Jeder Mensch in Fulda darf die Liste lesen. Und zwar so lange, bis die Wahl ist. Der Magistrat muss **öffentlich machen**, dass die Liste ausliegt. Es muss also zum Beispiel in der Fuldaer Zeitung stehen.

Paragraf § 4: Wie wird der Behinderten-Beirat gewählt?	
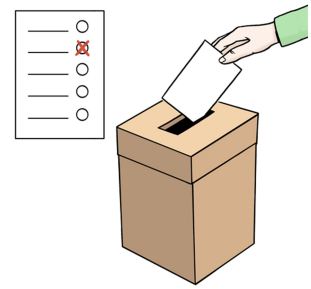	(1) Die Wahl-Versammlung wählt, wer in den Behinderten-Beirat kommt. Die Wahl findet statt: - schriftlich. - geheim. Das heißt: Niemand muss sagen, wen er gewählt hat.

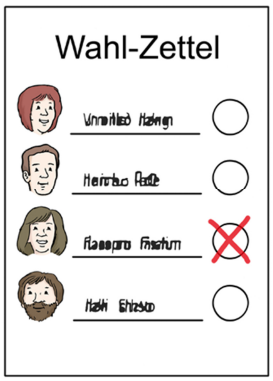

Alle Personen in der Wahl-Versammlung
können sich wählen lassen.

Jede Person hat 11 Stimmen.

Außer: Es gibt weniger als 11 Bewerber.

Dann hat man auch weniger Stimmen zu vergeben.

Man darf einem Bewerber nicht mehr als 1 Stimme geben.

Die Personen, die wählen, können sich von einem Begleiter helfen lassen.

Aber sie müssen ihre Wahl selbst treffen.

Wenn sie das nicht können, dann ist die Wahl ungültig.

Wer die meisten Stimmen bekommt, ist gewählt.

Wenn 2 Personen gleich viele Stimmen haben,
bekommen beide einen Platz im Behinderten-Beirat.

Außer es gibt nicht mehr genug freie Plätze.

Dann gibt es eine **Stich-Wahl**.

Das ist schwere Sprache und heißt:

Die Personen, die gleich viele Stimmen haben,
dürfen noch einmal gewählt werden.

Jede Person, die wählt, hat dieses Mal 1 Stimme.

Wenn wieder alle Bewerber gleich viele Stimmen haben,
dann wird gelost.

Wer nicht gewählt wurde, wird ein **Nach-Rücker**.

Das heißt:

Wenn ein Mitglied nicht mehr im Behinderten-Beirat sein
will oder kann, wird ein Nachrücker zum neuen Mitglied.

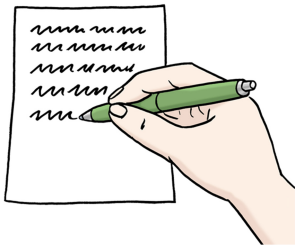

(2) Für die Wahl muss es 2 besondere Personen geben.

Und zwar:

- 1 Wahl-Leiter.
Er ist der Chef von der Wahl.

- 1 Schrift-Führer.
Er schreibt hinterher auf, wie die Wahl abgelaufen ist.

Beide Personen bestimmt der Behinderten-Beirat.

Und teilt seine Entscheidung dann dem Magistrat mit.

Bei der Wahl für den allerersten Behinderten-Beirat
bestimmt der Magistrat
den Wahl-Leiter und den Schrift-Führer.

Wahl-Leiter und Schrift-Führer
dürfen keine Bewerber bei der Wahl sein.

Und sie dürfen auch
nicht zur Wahl-Versammlung gehören.

Der Wahl-Leiter kann für die Wahl
auch Wahl-Helfer bestimmen.
Sie helfen zum Beispiel beim Zählen der Wahl-Zettel.

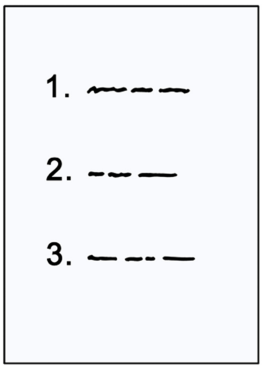

(3) Die wichtigsten Dinge über die Wahl muss der Schrift-Führer aufschreiben.

In schwerer Sprache sagt man:
Er schreibt ein **Protokoll**.

Im Protokoll von der Wahl stehen:

- Der Ort der Wahl,
- die Zeit der Wahl,
- wie viele Personen wählen durften,
- wie diese Personen hießen,
- wer wie viele Stimmen bekommen hat,
- wer in den Behinderten-Beirat gewählt wurde,
- und wer Nachrücker geworden ist.

Paragraf § 5: Wer leitet den Behinderten-Beirat?	
	(1) Der Behinderten-Beirat hat einen **Vorsitzenden**. Das ist so etwas wie der Chef vom Behinderten-Beirat. Der Vorsitzende wird gewählt. Von allen Mitgliedern vom Behinderten-Beirat. Und zwar, wenn sie sich zum ersten Mal treffen. Er bleibt so lange Vorsitzender, bis ein neuer gewählt wurde.
	Für den Vorsitzenden gibt es auch 2 **Stellvertreter**. Sie springen ein, wenn der Vorsitzende seine Arbeit aus irgendeinem Grund nicht machen kann. Auch die Stellvertreter werden gewählt.
	(2) Das erste Treffen vom Behinderten-Beirat ist spätestens 6 Wochen nach der Wahl. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder vom Behinderten-Beirat dazu ein. Wenn es noch keinen Vorsitzenden gibt, dann macht das älteste Mitglied vom Behinderten-Beirat seine Arbeit.
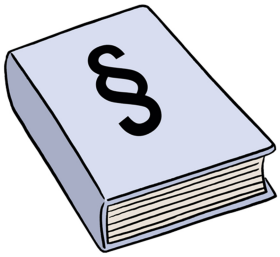	(3) Der Behinderten-Beirat hat eine **Geschäfts-Ordnung**. Das ist ein Text, in dem die wichtigsten Regeln für den Behinderten-Beirat aufgeschrieben sind. Zum Beispiel: - Wie Treffen ablaufen. - Wie die Mitglieder vom Behinderten-Beirat dazu eingeladen werden. - Was bei Wahlen passiert.

	Solange der Behinderten-Beirat noch keine eigene Geschäfts-Ordnung hat, benutzt er die von der **Stadt-Verordneten-Versammlung** von Fulda.
	(4) Der Vorsitzende vom Behinderten-Beirat ist auch sein **Geschäfts-Führer**. Das heißt, er leitet den Behinderten-Beirat. Zum Beispiel: - Wenn der Behinderten-Beirat etwas beschlossen hat, dann sorgt der Geschäfts-Führer dafür, dass es auch gemacht wird. - Er spricht über wichtige Dinge - mit dem Magistrat, - mit den Ämtern von Fulda - und mit den Arbeits-Gruppen.
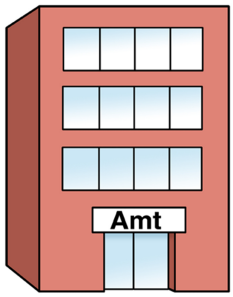	(5) Die Ämter von Fulda helfen dem Behinderten-Beirat bei seinen Aufgaben.

Paragraf § 6: Bekommen die Mitglieder vom Behinderten-Beirat Geld?	
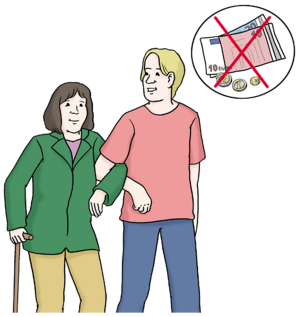	(1) Die Mitglieder vom Behinderten-Beirat sind **Ehrenamtliche**. Ehrenamtlich bedeutet: Jemand macht eine Arbeit. Und er bekommt dafür normalerweise kein Geld.
	(2) Manchmal bekommen Ehrenamtliche doch ein bisschen Geld. Zum Beispiel, wenn sie für ihre Arbeit etwas kaufen müssen. Denn: Ein Ehrenamtlicher soll für seine Arbeit nicht auch noch Geld ausgeben müssen. Wie viel Geld die Mitglieder vom Behinderten-Beirat bekommen, steht in einem Text. Er heißt: **Satzung der Stadt Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige**

Paragraf § 7: Ab wann gilt die Satzung?	
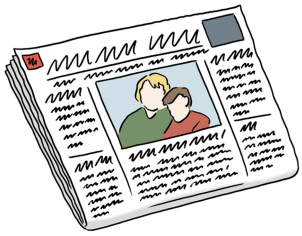	(1) Die Satzung muss öffentlich bekanntgemacht werden. Zum Beispiel muss sie in der Fuldaer Zeitung abgedruckt werden. Und im Internet stehen. Wenn das passiert ist, dann gilt sie ab dem nächsten Tag.
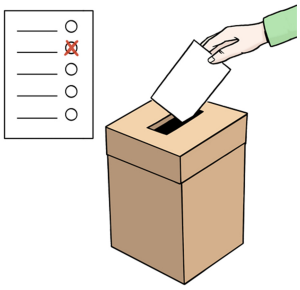	(2) Wenn die Satzung gilt, muss die Wahl zum Behinderten-Beirat stattfinden. Und zwar innerhalb von 9 Monaten. Zu der Wahl muss der Magistrat einladen. Und zwar innerhalb von 5 Monaten.

Der Text wurde übersetzt vom:

Nachrichten Werk
Übersetzungen in leichte Sprache

NachrichtenWerk
Severiberg 1
36037 Fulda

E-Mail: info@nachrichtenwerk.de
Internet: www.nachrichtenwerk.de

Die Bilder im Text sind von:

© Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013